



Grundlagen, Ziele und Kriterien der GEPA für entwicklungskonforme(n) Produktion und Handel

verabschiedet von der GEPA-Gesellschafterversammlung (GV)
am 26. September 2013

1. Entwicklungspolitische Zielsetzung

- Ziel der GEPA ist, *"die Lebensbedingungen von Menschen - besonders in den sog. Entwicklungsländern - zu verbessern, die in ihrer jeweiligen regionalen Wirtschafts- und Sozialstruktur sowie der Weltwirtschaft benachteiligt sind. Sie will als verlässliche Partnerin den Produzent(inn)en ermöglichen, unter menschenwürdigen Bedingungen am nationalen und internationalen Marktgeschehen teilzunehmen und für sich aus eigener Kraft einen angemessenen Lebensunterhalt sicherzustellen"*.
(Paragraph 2, Absatz 1 a des GEPA-Gesellschaftervertrags vom 25.09.1989)
- Die GEPA fördert den Absatz von Produkten solcher Hersteller(innen) vor allem aus den sog. Entwicklungsländern, *"die wegen noch unzureichender Kontakte, Produktionsmethoden und / oder Finanzierungsmöglichkeiten strukturell schlechtere Handelsmöglichkeiten" haben "oder aus anderen Gründen unzureichende oder nur unter diskriminierenden Bedingungen Handelspartner finden und deshalb der Unterstützung, Beratung und Zusammenarbeit bedürfen"*.
(ebda Paragraph 2, Absatz 2 aa).
- Die handelsbegleitende Informations- und Bildungsarbeit der GEPA soll dazu beitragen,
 - dass der Handel der GEPA zeichenhaft weiterwirkt, indem er auch den kommerziellen Handel herausfordert;
 - dass Verbraucher(inn)en die erforderlichen strukturellen Veränderungen verstehen und im sozialen und politischen Bereich aktiv unterstützen.
- Die GEPA ist sich bewusst, dass die Förderung von einzelnen Handelspartner(inne)n durch Fairen Handel allein kein ausreichender Beitrag dafür ist, die Weltwirtschaft gerechter zu gestalten. Sie setzt sich daher zusätzlich dafür ein:
 - dass die Produzent(inn)en bzw. die Handelsorganisationen in ihren Ländern direkten Zugang zu den Vermarktungswegen bis hin zum Export erhalten (und damit Zwischenhandels-Strukturen ausschalten);
 - dass die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Partner(innen) und vergleichbare Produzentengruppen in den betreffenden

Ländern und international dahingehend verändert werden, ihre Arbeitsbedingungen und Vermarktungsmöglichkeiten zu verbessern (z.B. über Rohstoff-Abkommen, Abbau von diskriminierenden Handelshemmnissen u.a.). Dazu engagiert sich GEPA in den nationalen und internationalen Netzwerken.

- Die Zusammenarbeit mit starken Dachorganisationen im jeweiligen Landeskontext soll die Förderung von besonders benachteiligten Produzent(inn)en ermöglichen.

2. Entwicklungspolitische Grundlagen

- Träger in der Entwicklung können nur die Menschen in ihren Ländern sein. Die Handelsförderung richtet sich insbesondere an Kleinproduzent(inn)en, also an Kleinbauern / Kleinbäuerinnen, ggf. Landarbeiter(innen), Handwerker(innen) und Kleingewerbetreibende. Sie sollen darin unterstützt werden, ihr Schicksal selbst zu bestimmen, über ihre Produktion selbst zu entscheiden und das Wirtschaftsgeschehen auf dem Binnenmarkt selbst zu entwickeln, indem sie zu einer Stärkung der lokalen und nationalen Güter- und Geldkreisläufe beitragen. Um die von den Handelspartnern gewünschte Entwicklung angemessen unterstützen zu können, legt GEPA viel Gewicht auf den Dialog mit den Partnern bezüglich Entwicklungszielen und –strategien.
- Die Produktions- und Handelsförderung dient einer organischen Weiterentwicklung vorhandener Kräfte vor allem in den sog. Entwicklungsländern, nicht einem undifferenzierten Wachstum oder einer zwanghaften Modernisierung in allen Bereichen. Sie richtet sich nach entwicklungspolitischen (sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen) Gesichtspunkten.
- Inhaltlich orientiert sich die Arbeit der GEPA an den Millenniums-Entwicklungszielen (MDGs) der Vereinten Nationen. Für GEPA relevant sind insbesondere:
 - die Stärkung von demokratischen Strukturen, Partizipation und Transparenz
 - Einbindung in lokale und regionale Netzwerke, z.B. für Lobbyarbeit zur Veränderung von Rahmenbedingungen
 - Förderung der Geschlechter-Gerechtigkeit
 - ein nachhaltiges Ressourcenmanagement und damit der Erhalt der Lebensgrundlagen
 - Förderung von Diversifizierung der Produktion zur Sicherung der Biodiversität und Ernährung
 - Anpassung an den Klimawandel und Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels
 - die Erhöhung der Wertschöpfung vor Ort
 - Unterstützung von Weiterbildung und Empowerment

Zur Erreichung der entwicklungspolitischen Zielsetzungen kooperiert die GEPA mit Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit (EZ).

3. Kriterien für entwicklungskonforme(n) Produktion und Handel

Die Anforderungen für den Fairen Handel in Bezug auf

- Handelspartner
- Produkte
- Handelsbedingungen

regelt der folgende Kriterienkatalog. Die Kriterien stellen kein vollständiges und in sich schlüssiges System dar. Nicht jede(r) Handelspartner(in) muss allen Kriterien genügen; entscheidend sind die in ihnen angelegten Tendenzen und Schwerpunkte. GEPA will Entwicklung anstoßen und begleiten, die Ausgangssituation und die Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind von der jeweiligen Partner-Organisation und ihrer Situation abhängig und maßgeblich.

Der Kriterienkatalog wird unter Berücksichtigung der Erfahrungen und der Veränderungen im Handel mit den Partnerländern angepasst und fortgeschrieben.

- **Bevorzugung von Produzent(inn)en,**
 - die zu unterdrückten und unterprivilegierten Schichten gehören und nur mangelnde anderweitige Vermarktungschancen haben. Frauen sollen dabei besonders berücksichtigt werden;
 - die in ländlichen Gebieten bzw. abgelegenen Gegenden leben;
 - die sich in Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen haben, deren Ziel darin besteht, Einkommensmöglichkeiten zu schaffen und eine gerechte Entlohnung anzustreben. Intern arbeiten diese Organisationen nach demokratischen Prinzipien wie Transparenz und Rechenschaftspflicht.
 - die durch ihre Arbeit den Prozess der Emanzipation und Demokratisierung ihres Landes bzw. ihrer Region fördern.
- **Bevorzugung von Produkten,**
 - die sozial und umweltverträglich hergestellt sind und eine bewusste Verwendung von genmanipuliertem Saatgut ausschließen;
 - die mit angepassten Technologien (d.h. möglichst einfach, arbeitsintensiv, jedoch unter Einbeziehung sinnvoller Modernisierungsschritte), mit nachwachsenden Materialien und einheimischen Ressourcen (Vorprodukten und Arbeitskräften) hergestellt werden;
 - die unter menschenwürdigen Arbeitsbedingungen (u.a. ohne ausbeuterische Kinderarbeit) und mit gesundheitsschonenden Produktionsweisen hergestellt werden;
 - die in ihrer Herstellungsweise die Menschenrechte nicht verletzen sowie die ILO-Kernarbeitsnormen berücksichtigen;
 - die die kulturellen Werte des Landes fördern;
 - deren Verarbeitung und Verpackung möglichst im Herkunftsland erfolgen;
 - die den ökologischen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung gleichermaßen Rechnung tragen;
 - deren Produktion nicht in Konkurrenz mit dem Anbau von Nahrungspflanzen geht und damit die Eigenversorgung der Produzent(inn)en mit Nahrungsmitteln gefährden würden.
- **Bevorzugung von Förderungsmaßnahmen und Handelsbedingungen,**
 - die den Produzent(inn)en mittelfristig eine (Überlebens-)Perspektive bieten;
 - die den Produzent(inn)en ihrem Umfeld entsprechend gerechte Löhne und soziale Leistungen garantieren;

- die den Willen zur Selbsthilfe mobilisieren;
- die eine Stärkung des Wirtschaftskreislaufs in der Umgebung der Produzent(innen) bedeuten;
- die durch die Verbesserung der Produktion und die Erhöhung der Wertschöpfung für Produzent(inn)en die Sicherung und Erschließung von Märkten fördert;
- die eine Vernetzung der Produzent(innen) mit vergleichbaren Gruppen im Land und in der Region anstreben und auch den Handel mit Nachbarländern fördern (Süd/ Süd-Handel);
- die sektoral und regional eine Pilotfunktion und impulsgebenden Charakter haben.

4. Kriterien für das Vermarktungsland

- Partner(innen) und deren Produkte sollen nicht als Objekte unseres Mitleids missbraucht werden, die Partner sollen als eigenverantwortliche und selbständige Akteure dargestellt werden. Werbung und Kommunikation müssen der Realität der Partner Rechnung tragen.
- Es dürfen keine Produkte gehandelt werden, die Ansehen und Würde der Produzent(inn)en herabwürdigen, dies gilt auch für die Art der Vermarktung.

5. Fairer Handel International

- Die Grundlagen und Kriterien der GEPA beinhalten die internationalen Fair Handels-Standards der World Fair Trade Organisation (WFTO) für Fair Handels-Organisationen.